

Nostrifizierung medizinischer Studienabschlüsse von Flüchtlingen (Nostrifizierungsempfehlung Medizin Flüchtlinge 2004)

Das damalige Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Österreichische Ärztekammer sowie die fachlich betroffenen Universitäten haben die Frage der Vorgangsweise bei der Anerkennung ausländischer medizinischer Qualifikationen von Flüchtlingen beraten. Durch das komplizierte Wechselspiel der beiden für diese Frage relevanten Bestimmungen (§ 90 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, und § 4 Abs. 7 zweiter Satz des Ärztegesetzes 1998 –

ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der geltenden Fassung) sind bisher einige Verfahren anhängig geworden, deren Durchführung für alle Beteiligten nicht befriedigend gelöst werden konnte. Aus diesem Grund wird empfohlen, in Zukunft wie folgt vorzugehen:

1. Die erste Anlaufstelle für Flüchtlinge, die eine Anerkennung ihrer medizinischen Qualifikationen anstreben, ist immer eine der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck. Die Österreichische Ärztekammer wird diese Personen, falls sie sich an Sie wenden, an die Universitäten weiter verweisen. Für die Antragslegitimation gilt, dass § 90 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (zwingende Notwendigkeit der Nostrifizierung) im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Z 1 ÄrzteG 1998 jedenfalls erfüllt ist, sofern die Ausübung des ärztlichen Berufes angestrebt wird.
2. Nach der rechtskräftigen Entscheidung der Universität über den Nostrifizierungsantrag hat sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an die Österreichische Ärztekammer zwecks Entscheidung gemäß § 4 ÄrzteG 1998 zu wenden. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:
 - a. Wird dem Nostrifizierungsantrag stattgegeben, ist das besondere Erfordernis des § 4 Abs. 3 Z 1 ÄrzteG 1998 erfüllt.
 - b. Wird der Nostrifizierungsantrag abgewiesen (was bedeutet, dass die Universität nach sachlicher Überprüfung aller Nachweise zum Schluss gekommen ist, dass keine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses der Antragstellerin bzw. des Antragstellers mit dem Abschluss der österreichischen Studienrichtung Humanmedizin bzw. Zahnmedizin geben ist), ist weder das besondere Erfordernis des § 4 Abs. 3 Z 1 ÄrzteG 1998 erfüllt, noch kommt § 4 Abs. 7 zweiter Satz ÄrzteG 1998 zur Anwendung. Letzteres folgt aus der Interpretation des Gesetzes derart, dass auf Grund der Unterlagen sehr wohl eine inhaltliche Überprüfung des ausländischen Studienabschlusses erfolgen konnte und bei vorhandener Gleichwertigkeit auch ein positiver Nostrifizierungsbescheid möglich gewesen wäre.

- c. Wird der Nostrifizierungsantrag deshalb zurückgewiesen, weil die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen, um eine Überprüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses vornehmen zu können, so liegt der Fall des § 4 Abs. 7 zweiter Satz ÄrzteG 1998 vor. Sobald der Österreichischen Ärztekammer der rechtskräftige Bescheid über die Zurückweisung vorgelegt wird, wird sie nach § 4 Abs. 7 zweiter Satz ÄrzteG 1998 vorgehen.
3. Längerfristig wird jedoch angeregt, eine Klarstellung im Ärztegesetz 1998 vorzunehmen.
 4. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache sowohl im studienrechtlichen als auch im ärztrechtlichen Verfahren ein wesentliches Kriterium darstellt.
 5. Diese Empfehlung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Empfehlung vom 14. Dezember 2002, GZ 53.870/6-VII/11/2002, außer Kraft.

Quelle: GZ 53.870/4-VII/11/2003